

**Handreichung**  
**Nachteilsausgleich**

## **Impressum:**

Herausgeber:

Behörde für Schule und Berufsbildung der  
Freien und Hansestadt Hamburg  
Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg

Redaktion:

Dr. Hans-Werner Fuchs

Layout:

Matthias Hirsch

Hamburg, im April 2013

[www.hamburg.de/integration-inklusion/downloads](http://www.hamburg.de/integration-inklusion/downloads)

**Inhalt**

Vorbemerkungen.....	4
<b>1 Definition, Allgemeines, Bedingungen für die Anwendung.....</b>	<b>5</b>
<b>2 Durchführung des Nachteilsausgleichs .....</b>	<b>7</b>
2.1 Anspruchsberechtigter Personenkreis.....	7
2.2 Allgemeine Verfahrensgrundsätze.....	8
2.3 Dokumentation.....	9
2.4 Nachteilsausgleich und „zielgleiche Unterrichtung“ .....	10
2.5 Beispiele für Nachteilsausgleich .....	12
2.6 Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben .....	13
2.7 Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen bis Jahrgangsstufe 4 .....	14
2.8 Nachteilsausgleich für Schülerinnen wegen Schwangerschaft .....	15
2.9 Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf .....	16
2.9.1 FSP Lernen .....	16
2.9.2 FSP Sprache .....	16
2.9.3 FSP emotionale und soziale Entwicklung.....	17
2.9.4 FSP Sehen.....	18
2.9.5 FSP Hören und Kommunikation .....	19
2.9.6 FSP körperliche und motorische Entwicklung.....	20
2.9.7 FSP geistige Entwicklung .....	20
2.9.8 FSP Autismus .....	20
2.9.9 FSP Pädagogik bei Krankheit.....	23
2.10 Nachteilsausgleich bei vorübergehender, akuter Erkrankung.....	24
2.11 Nachteilsausgleich bei landesweiten Erhebungen zur Kompetenzermittlung (KERMIT), bei Evaluationen sowie bei nationalen und internationalen Vergleichsstudien .....	24
2.12 Nachteilsausgleich bei Abschlussprüfungen mit zentraler Aufgabenstellung und bei der Schriftlichen Überprüfung.....	25
<b>Anhang .....</b>	<b>26</b>
<b>Anhang A: Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>26</b>
1 Überstaatliches Recht.....	26
2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland .....	26
3 Sozialrecht .....	26
4 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG).....	27
5 Ausbildungs- und Prüfungsordnungen .....	27
5.1 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangs- stufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums (APO-GrundStGy).....	27
5.2 Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (APO-AH) .....	27
5.3 Verordnung über die Ausbildung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (AO-SF) .....	27
6 Richtlinie zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen .....	28
<b>Anhang B: Beratung und Unterstützung.....</b>	<b>29</b>

## Vorbemerkungen

Die vorliegende Handreichung enthält Hinweise zur Anwendung des Nachteilsausgleichs. Sie gilt für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden staatlichen Schulen einschließlich der überregionalen Bildungszentren (Sehen, Hören und Kommunikation, Haus- und Krankenhausunterricht/Beratungsstelle Autismus) und der Regionalen Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ) sowie an nichtstaatlichen anerkannten Ersatzschulen.

Nachteilsausgleich ist eines der für Schülerinnen und Schüler an Hamburger Schulen zur Verfügung stehenden Unterstützungs- und Hilfsangebote. Daher ist zunächst darauf einzugehen, was unter ‚Nachteilsausgleich‘ zu verstehen ist und wie sich Nachteilsausgleich von anderen schulischen Maßnahmen wie z. B. der zieldifferenten Unterrichtung oder der besonderen Förderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 45 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) (siehe auch unter 1) abgrenzt. Im Anschluss an die grundsätzlichen Aussagen werden exemplarisch Möglichkeiten einer praktischen Umsetzung des Nachteilsausgleichs in den Schulen beschrieben. Ein Überblick über einschlägige Rechtsvorschriften sowie staatliche Stellen, bei denen Schulen Beratung und Unterstützung erhalten können, ergänzt das Informationsangebot. Die Hinweise sollen dazu beitragen, die Sicherheit im Umgang mit dem Nachteilsausgleich für alle Beteiligten – Lehrende, Lernende und Sorgeberechtigte – zu erhöhen.

Nachteilsausgleich ist möglich z. B. in Form von Zeitzuschlägen bei schriftlichen Arbeiten, einer Anpassung des schulischen Arbeitsplatzes an die Bedürfnisse der Schülerin/des Schülers oder der Bereitstellung spezieller Hilfsmittel. In vielen Schulen werden die genannten oder einige der im Weiteren beschriebenen Formen des Nachteilsausgleichs auch bereits als Maßnahmen zur Individualisierung des Unterrichts eingesetzt. Zudem gibt es diverse weitere Möglichkeiten, Schülerinnen und Schülern durch eine individuelle Anpassung der Lern- und Arbeitsbedingungen den Zugang zu Lerngegenständen und zum Nachweis von Lernleistungen zu erleichtern. Die Übergänge zwischen individualisiertem Unterricht und Nachteilsausgleich sind insoweit an vielen Stellen fließend. Daher ist die Beurteilung des jeweiligen Einzelfalles maßgeblich für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Nachteilsausgleichs und die geeigneten Maßnahmen. Grundsätzlich ist zu prüfen, ob die Schülerin bzw. der Schüler zu dem für Nachteilsausgleich anspruchsberechtigten Personenkreis zählt und ob sie oder er nur mithilfe eines Nachteilsausgleichs und/oder auch mit anderen Maßnahmen beim Lernen und bei der Leistungserbringung wirksam unterstützt werden kann. Zu beachten sind stets die Voraussetzungen für die Anwendung des Nachteilsausgleichs, die sich nicht zuletzt aus den Bestimmungen der jeweils geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ergeben.

Aus den vorgenannten Gründen kann diese Handreichung nur allgemeine Aussagen zum Umgang mit dem Thema Nachteilsausgleich enthalten, nicht aber Vorgaben oder ‚Rezepte‘ für jeden möglichen bzw. denkbaren Einzelfall. Entscheidend ist der Bezug – und damit ggf. die Modifikation – der nachfolgend genannten Grundsätze auf die jeweilige Schülerin bzw. den jeweiligen Schüler. Dies zu leisten obliegt – unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften – den Schulen im Rahmen ihres pädagogischen Ermessens.

# 1 Definition, Allgemeines, Bedingungen für die Anwendung

Viele Schülerinnen und Schüler, vor allem solche mit besonderen Förderbedarfen, z. B. auch im Rahmen einer Erkrankung (i.d.R., aber nicht ausschließlich langdauernd oder chronisch) oder einer besonders starken Beeinträchtigung im Lesen, in der Rechtschreibung oder im Rechnen, bedürfen in der Schule **besonderer Hilfe und Unterstützung** sowie in Unterricht und Prüfungen integrierter Erleichterungen, um die vorgegebenen **schulischen Leistungsanforderungen erfüllen und Lernleistungen nachweisen** zu können. Die im Rahmen dieser Hilfe und Unterstützung möglichen und gebotenen Einzelmaßnahmen werden in ihrer Summe als Nachteilsausgleich bezeichnet.

Mithilfe des Nachteilsausgleichs sollen **Einschränkungen im Lernen und in der Leistungserbringung ausgeglichen** werden (können). Von solchen Einschränkungen betroffen sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, Schülerinnen und Schüler mit diagnostiziertem sonderpädagogischem Förderbedarf. Für sonderpädagogisch förderbedürftige Kinder und Jugendliche trägt der Nachteilsausgleich auch dazu bei, die u.a. nach der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (VN-BRK) geforderte Barrierefreiheit des schulischen Unterrichts zu verwirklichen.

Die Anwendung eines Nachteilsausgleichs stellt **keine Bevorzugung der betroffenen Schülerinnen und Schüler** dar; vielmehr besteht ein **Anspruch** auf diesen, wenn im Weiteren näher beschriebene Voraussetzungen erfüllt sind. Als zentraler Grundsatz gilt, dass bei der Anwendung des Nachteilsausgleichs die **fachlichen Anforderungen unberührt** bleiben müssen. Die in den Bildungsplänen für die Grundschule, die Stadtteilschule und das Gymnasium festgelegten Leistungsanforderungen für das jeweilige Fach bzw. den Lernbereich und den jeweiligen Bildungsabschnitt bzw. Abschluss gelten auch für Schülerinnen und Schüler, die Nachteilsausgleich erhalten.

Schülerinnen und Schüler, die Nachteilsausgleich erhalten sollen, müssen daher – ungeachtet der Frage, ob sie sonderpädagogischen Förderbedarf aufweisen oder nicht – nach Einschätzung der Schule sowie ggf. fachlich beratend hinzugezogener Stellen (z. B. Regionale Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ), überregionale Bildungszentren) grundsätzlich in der Lage sein, den in den Bildungsplänen festgelegten Leistungsanforderungen für die jeweiligen Bildungsgänge und die in den weiterführenden Schulen zu erwerbenden Abschlüsse zu genügen.

Mithilfe des Nachteilsausgleichs sollen einer Schülerin bzw. einem Schüler der **Zugang zu Fachinhalten und Aufgabenstellungen erleichtert** und damit deren Aneignung sowie der Nachweis des Gelernten ermöglicht werden. Der Nachteilsausgleich soll sich dabei nicht allein auf Prüfungssituationen beziehen, sondern **Bestandteil der täglichen pädagogischen Arbeit** sein und aus ihr hervorgehen. Die Kompensation der Benachteiligungen Einzelner darf allerdings nicht zur Benachteiligung Anderer führen (Gleichheitsgebot).

Aus den vorangehenden Hinweisen zu den Bedingungen für die Anwendung eines Nachteilsausgleichs ergibt sich zugleich, dass für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Nachteilsausgleich nicht in Frage kommt, wenn aufgrund der Art bzw. Schwere ihrer Beeinträchtigung ein Erreichen der in den Bildungsplänen genannten Lern- und Bildungsziele nicht erwartet werden kann, d.h. eine „zielgleiche Unterrichtung“ nicht möglich ist. Dies wird vorrangig – aber nicht ausschließlich – Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Lernen sowie geistige Entwicklung betreffen. Eine zieldifferente Unterrichtung soll nur dann erfolgen, wenn zielgleicher Unterricht aufgrund der Schwere der Einschränkungen gar nicht möglich erscheint, da die Schülerin bzw. der Schüler dann i.d.R. keinen Schulabschluss erwerben kann. Daher

sind – unter Beachtung des Prinzips zielgleicher Unterrichtung – individualisierter Unterricht einschließlich des Nachteilsausgleichs sowie ggf. weitere, ergänzende Unterstützungsmaßnahmen wo immer möglich einer zieldifferenten Unterrichtung vorzuziehen.

Nachteilsausgleich ist **abzugrenzen von anderen Formen der Unterstützung** von Schülerinnen und Schülern, die explizit nicht unter diesen Begriff fallen; dies sind insbesondere

- ein (teilweiser) Verzicht auf Leistungserbringung in einzelnen Fächern/Lernbereichen, z. B. bei körperlich-motorischen Beeinträchtigungen (Ausnahmen hierzu siehe unter 2.8, 2.9.8, 2.9.9),
- besondere Förderung („Fördern statt Wiederholen“) gemäß § 45 HmbSG und VO-BF,
- additive Sprachförderung gemäß § 28a HmbSG,
- unterrichtsergänzende Förderprogramme im Rahmen der ganztägigen Bildung und Betreuung an Grundschulen in Kooperation mit einem Bildungsanbieter (GBS) bzw. der Ganztagschule nach Rahmenkonzept (GTS) und weitere,
- „Notenschutz“ als Verzicht auf eine Bewertung von Teilleistungen z. B. bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen. **Nachteilsausgleich ist stets auf die Erleichterung der Leistungserbringung gerichtet, während sich Notenschutz auf die Leistungsbewertung bezieht.** Hinsichtlich des Notenschutzes gelten insbesondere die Vorgaben der Richtlinie zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen.

## 2 Durchführung des Nachteilsausgleichs

### 2.1 Anspruchsberechtigter Personenkreis

Hinsichtlich der Frage, welche Schülerinnen und Schüler Nachteilsausgleich erhalten können, finden sich Vorgaben insbesondere in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die allgemeinbildenden Schulen (APO-GrundStGy, APO-AH), der Verordnung über die Ausbildung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (AO-SF) und der Richtlinie zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen (siehe Anhang A 5 und A 6). Genannt sind dort Schülerinnen und Schüler,

- „denen infolge einer Behinderung“ oder
- „einer besonders starken Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens“

der Nachweis des Leistungsstands wesentlich erschwert ist, sowie Schülerinnen und Schüler

- „mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen bis Jahrgangsstufe 4“ und
- „Schülerinnen, die wegen Schwangerschaft eines Nachteilsausgleichs bedürfen“.

Der in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen verwendete **Begriff der „Behinderung“ kann** dabei insofern **weit ausgelegt werden**, als er über diagnostizierten sonderpädagogischen Förderbedarf in einem der gemäß AO-SF benannten Förderschwerpunkte hinausreicht. So können auch Schülerinnen und Schüler mit nicht langfristigen oder chronischen Erkrankungen Nachteilsausgleich erhalten, wenn beispielsweise durch eine Beeinträchtigung der Schreibhand aufgrund eines Unfalls die Anfertigung schriftlicher Leistungsnachweise erschwert ist oder wenn aufgrund mehrwöchigen Fehlens im Unterricht infolge einer Infektionskrankheit Unterrichtsstoff in größerem Umfang nachzuholen ist. Auch bei sog. „umgeschulten Linkshändern“ können Probleme im Lernen und in der Leistungserbringung auftreten, bei denen zu prüfen wäre, ob ein Nachteilsausgleich gewährt werden kann.

**Nachteilsausgleich** kann ferner infrage kommen **für Schülerinnen und Schüler mit einer diagnostizierten psychischen bzw. seelischen Erkrankung** (dies können Depressionen, Angststörungen, Bulimie/Anorexie, Psychosen, Neurosen, Anfallsleiden, ADHS oder andere sein). Allgemein ist jedoch zu beachten, dass seelische oder psychische Erkrankungen nicht automatisch einen Nachteilsausgleich auslösen. Vielmehr prüft die Schule im Rahmen ihres pädagogischen Ermessens, ob eine attestierte Erkrankung zu konkreten ‚Nachteilen‘ in Schule und Unterricht und damit zu Unterstützungsbedarf führt und auf welchen Wegen einer solcher Art erkrankten Schülerin/einem erkrankten Schüler das schulische Lernen und die Leistungserbringung in angemessener Weise ermöglicht bzw. erleichtert werden können. **Der Ort diesbezüglicher Beratungen und Entscheidungen ist i.d.R. das – multiprofessionelle – Team**, das die Schülerin/den Schüler unterrichtet und betreut. Soweit erforderlich, kann die Schule fachliche Beratung und Unterstützung an geeigneter Stelle einholen (siehe hierzu Anhang B).

Die für Nachteilsausgleich in Frage kommenden Gruppen sind in den Kap. 2.6 bis 2.10 genauer beschrieben.



## 2.2 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

Ein verbindliches Verfahren zur Anwendung des Nachteilsausgleichs an Schulen ist – über das in dieser Handreichung Gesagte hinaus – nicht vorgegeben. Vielmehr zählt es zu den **regelmäßigen pädagogischen Aufgaben** der Lehrerinnen und Lehrer, bei Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen individuell zu prüfen, ob deren schulisches Lernen und die Erbringung bzw. der Nachweis von Lernleistungen durch einen Nachteilsausgleich ermöglicht oder erleichtert werden können und welche Maßnahmen im Einzelfall sinnvoll und angemessen sind. Dies geschieht **von Amts wegen**, d.h. auch unabhängig von einem Antrag der Sorgeberechtigten. Nachteilsausgleich erfolgt in Form differenzierter organisatorischer bzw. methodischer Veränderungen der für den schulischen Kompetenzerwerb und die Leistungserbringung vorgegebenen Bedingungen (Näheres siehe unter 2.5-2.12).

Die Anwendung des Nachteilsausgleichs setzt voraus, dass bei einer Schülerin bzw. einem Schüler ein festgestellter **sonderpädagogischer Förderbedarf** (der zielgleiche Unterrichtung noch zulässt) **oder** eine aus anderem Grunde **eingeschränkte Leistungsfähigkeit** (siehe unter 2.1) besteht. Um Letztere festzustellen, wird zumeist eine entsprechende **Diagnostik erforderlich** sein. Bei vielen Schülerinnen und Schülern, auch solchen mit Verdacht auf besondere Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen, kann die Schule diese Schwierigkeiten i.d.R. selbst diagnostizieren. Hierzu stehen z. B. die in der diesbezüglichen Richtlinie genannten Testverfahren zur Verfügung (Intelligenztests, Hamburger Leseprobe, Stolperwörtertest, Hamburger Rechentest etc.). In Fällen, in denen die Schule eine Diagnostik nicht selbst leisten kann, können die Regionalen Bildungs- und Beratungszentren oder andere fachlich einschlägige staatliche Stellen (siehe Anhang B) um Unterstützung und Beratung gebeten werden.

Es besteht keine Notwendigkeit, dass Sorgeberechtigte bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler Nachteilsausgleich in einem formalen Verfahren beantragen. Sie können vielmehr die Lehrkräfte auf Unterstützungsbedarf hinweisen bzw. Nachteilsausgleich für Ihre Kinder bzw. für sich formlos beantragen. Die Schule prüft dann, ob bei einer Schülerin/einem Schüler Nachteilsausgleich in Frage kommt bzw. geboten ist. Bei der Festlegung konkreter Maßnahmen soll die Schule **soweit als möglich im Einvernehmen mit den Sorgeberechtigten** bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern handeln. Ist ein solches Einvernehmen nicht zu erzielen, steht der Schule die Letztentscheidung über den Nachteilsausgleich und seine Ausgestaltung zu.

Die Schulen sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler sowie ihre Sorgeberechtigten in angemessenem Umfang über die Fragestellungen und Entscheidungen im Zusammenhang mit Nachteilsausgleich zu beraten und zu informieren.

Die **Entscheidung über den Nachteilsausgleich trifft die Schule** – d.h. konkret die jeweils unterrichtenden Lehrkräfte/das Jahrgangsteam – auf Grundlage der mit der Schülerin bzw. dem Schüler im laufenden Unterricht gesammelten Erkenntnisse und Erfahrungen. Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann zudem das sonderpädagogische Gutachten bzw. die Diagnose herangezogen werden. Ein Beschluss der Klassenkonferenz ist nicht erforderlich. Mit Blick auf den infrage kommenden Personenkreis und die Art der zulässigen Hilfen sind die in Anhang A genannten Rechtsvorschriften zu beachten.

Bei Prüfungen bestimmt die Prüfungsleitung bzw. der/die Vorsitzende der Prüfungskommission den Nachteilsausgleich und seine Form (siehe § 19 Absatz 1 APO-GrundStGy; § 22 APO-AH); bei Abschlussprüfungen mit zentraler Aufgabenstellung sind zudem die unter 2.12 genannten Verfahrensregelungen zu beachten.



In die Festlegung des Nachteilsausgleichs für zielgleich unterrichtete Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sollen die an der Schule tätigen sonderpädagogischen Fachkräfte eingebunden werden. Ergänzend können ggf. Lehrkräfte aus speziellen Sonderschulen, überregionalen Bildungszentren oder ReBBZ um Beratung und Unterstützung gebeten werden.

Bei strittigen Fällen holt die Schule zunächst eine Stellungnahme einer fachlich einschlägigen staatlichen Stelle (siehe hierzu die Übersicht in Anhang B) ein; die abschließende Entscheidung trifft die Schulleitung. Fachlich zuständig sind z. B. bei erkrankten Schülerinnen und Schülern das Bildungszentrum Haus- und Krankenhausunterricht, bei Autismus-Spektrum-Störungen die dortige Beratungsstelle Autismus, bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine spezielle Sonderschule oder ein Regionales Bildungs- und Beratungszentrum. Soweit erforderlich, können diese Stellen auch ärztliche Atteste überprüfen bzw. prüfen lassen.

**Nicht möglich ist ein Nachteilsausgleich** in einem sogenannten „vereinfachten Verfahren“, d.h. **ausschließlich auf der Basis eines ärztlichen Attests**. Anders als Ärztinnen/Ärzte, die Schülerinnen und Schüler als ihre Patientinnen und Patienten in der Regel lediglich zu einzelnen Terminen sehen, erleben Schulen die Kinder und Jugendlichen an jedem Schultag im unterrichtlichen sowie ggf. außerunterrichtlichen Kontext und sehen sie auch im Vergleich zu ihren Mitschülerinnen und Mitschülern in der Lerngruppe. Im Regelfall kennt das Klassenteam die Schülerinnen und Schüler seit Jahren und hat ihre Schwierigkeiten sowie die kleinen und großen Fortschritte im Schulalltag sowie in Prüfungssituationen miterlebt. Ein Nachteilsausgleich ist eine Form individueller, auf die besonderen Bedürfnisse des einzelnen Kindes oder Jugendlichen zugeschnittener Unterstützung. Ärztliche Atteste sind ggf. für die Bestätigung einer Erkrankung notwendig, für die Zuerkennung eines Nachteilsausgleichs oftmals aber nur eingeschränkt hilfreich. Dies gilt auch für Abschlussprüfungen. Eine Ärztin bzw. ein Arzt, die/der die konkreten Anforderungen in einer Abschlussprüfung nicht kennt, kann keine belastbaren Aussagen zu Art und Umfang eines Nachteilsausgleichs treffen.

## 2.3 Dokumentation

Nachteilsausgleiche sind im Schülerbogen, bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf auch im Förderplan zu vermerken. Bei Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf kann es sich empfehlen, ebenfalls einen Förderplan zu erstellen und dann auch den Nachteilsausgleich hierin zu vermerken, wenn diese Schülerinnen und Schüler aufgrund der Art und Dauer ihrer Beeinträchtigung über längere Zeit oder dauerhaft besondere Unterstützung und Nachteilsausgleich erhalten.

Im Schülerbogen bzw. im Förderplan ist auch anzugeben, wann und in welchem Kontext der Nachteilsausgleich mit den Sorgeberechtigten besprochen und dokumentiert wurde (z. B. im Rahmen von Lernentwicklungs- oder Förderplangesprächen). Anders als bei Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung (siehe hierzu unter 2.6) erfolgt **kein Hinweis auf Nachteilsausgleich im Zeugnis**. Dies ist auch nicht erforderlich, da sich die Maßstäbe für die Leistungsbewertung auch bei Nachteilsausgleich an den Vorgaben der Bildungspläne zu orientieren haben und damit für alle Schülerinnen und Schüler grundsätzlich gleich sind.

Können sich Schule und Sorgeberechtigte bzw. volljährige Schülerinnen/Schüler nicht auf einen Nachteilsausgleich oder seine Form einigen, kann die vorgesetzte Dienststelle eingeschaltet werden.

Der verantwortungsvolle Umgang der Schulen mit dem Instrument des Nachteilsausgleichs obliegt der Prüfung durch die zuständigen Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten. Um diese Prüfung zu ermöglichen, sind die im Verlauf eines Schuljahres gewährten Nachteilsausgleiche zu dokumentieren.

## 2.4 Nachteilsausgleich und „zielgleiche Unterrichtung“

In Bezug auf den schulischen Unterricht wird – gerade auch in den einschlägigen Rechtsvorschriften (siehe hierzu Anhang A) – grundsätzlich zwischen zielgleicher und zieldifferenter Unterrichtung unterschieden. Dabei sind die Termini „**zielgleich**“ bzw. „**zieldifferent**“ **auf die Lern- bzw. Bildungsziele bezogen**, die in den Bildungsplänen der Grundschule, der Stadtteilschule und des Gymnasiums [<http://www.hamburg.de/bildungsplaene/>] und dort wiederum in den Rahmenplänen der Fächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete niedergelegt sind. Unbenommen davon bleibt die Verpflichtung der Lehrkräfte zur individualisierten Unterrichtung aller Schülerinnen und Schüler.

Die Lern- und Bildungsziele sind konkretisiert

für die Grundschulen

- als Beobachtungskriterien für das Ende der Jahrgangsstufen 1 und 2,
- als Regelanforderungen am Ende der Jahrgangsstufe 4,

für die Stadtteilschulen

- als Mindestanforderungen und erhöhte Anforderungen für das Ende der Jahrgangsstufe 6,
- als Mindestanforderungen am Ende der Jahrgangsstufe 8 mit Blick auf den mittleren Bildungsabschluss,
- als Mindestanforderungen für den ersten allgemeinbildenden Abschluss am Ende der Jahrgangsstufe 9,
- als Mindestanforderungen für den mittleren Bildungsabschluss am Ende der Jahrgangsstufe 10,
- als Mindestanforderungen für den Übergang in die Studienstufe (Jahrgangsstufen 12 und 13) am Ende der Jahrgangsstufen 9, 10 und 11,

für die Gymnasien

- als Mindestanforderungen für den Übergang in die Studienstufe am Ende der Jahrgangsstufen 6, 8 und 10 und
- als Anforderungen für das grundlegende und das erhöhte Niveau in der Studienstufe (Jahrgangsstufen 11 und 12).

Mit den Anforderungsprofilen liegen Zielmerkmale für den schulischen Bildungsweg einer Schülerin bzw. eines Schülers vor, die auch von denjenigen Schülerinnen und Schülern zu erfüllen sind, bei denen ‚Nachteile‘ im Sinne des Nachteilsausgleichs festgestellt werden. Auf diese Nachteile bezogen ist wiederum **differenziert** und im Einzelfall zu **beurteilen, welche Form eines Ausgleichs** der Schülerin bzw. dem Schüler ermöglicht, die für die Schulform **vorgegebenen Ziele bzw. Abschlüsse und Übergänge erreichen zu können**. An Stadtteilschulen und Sonderschulen ist zielgleicher Unterricht in diesem Sinne möglich, so lange eine Schülerin bzw. ein Schüler absehbar die **Mindestanforderungen für den Erwerb des ersten allgemeinbildenden Ab-**

**schlusses** erreichen kann.<sup>1</sup> An Gymnasien ergibt sich diesbezüglich eine besondere Situation, da hier als Ziel des Bildungsgangs in der Sekundarstufe I der Übergang in die Studienstufe definiert ist. Unabhängig davon ist Nachteilsausgleich auch am Gymnasium anzuwenden, wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler einen der allgemeinbildenden Abschlüsse erreichen kann.

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gelten – unabhängig vom Beschulungsort – die genannten Kriterien und Anforderungen in allen Fächern, in denen sie nach den Vorgaben der genannten Schulformen zielgleich unterrichtet werden, entsprechend. In diesem Fall besteht auch ein Anspruch auf Nachteilsausgleich.

### **Zusammenfassung – wichtige Schritte:**

- Stellt die Schule fest, dass bei einer Schülerin/einem Schüler Einschränkungen vorliegen, für die evtl. Nachteilsausgleich in Frage kommt, oder
- weisen Sorgeberechtigte bzw. volljährige Schülerinnen/Schüler auf Einschränkungen hin und begehren Nachteilsausgleich,  
**wird die Schule „von Amts wegen“ tätig.**
- Die Schule prüft, ob die Schülerin/der Schüler zu dem für Nachteilsausgleich berechtigten Personenkreis zählt (siehe insb. § 6 APO-GrundStGy, § 13 APO-AH).

Ist dies der Fall,

- prüft die Schule, ob die festgestellten Einschränkungen Nachteilsausgleich erforderlich machen. Ist dies der Fall,
- sind geeignete, „angemessene Erleichterungen“ festzulegen und umzusetzen (einmalig oder dauerhaft, für ein Fach oder mehrere).
- Falls erforderlich, kann sich die Schule hinsichtlich der Frage, welche Formen des Nachteilsausgleichs im Einzelfall angemessen sein können, extern beraten lassen (z. B. durch fachlich einschlägige staatliche Stellen, ReBBZ, spezielle Sonderschulen, zuständige SAB, Referat Inklusion).
- Ergänzend ist zu prüfen, ob ggf. weitere Formen der Unterstützung für die Schülerin/den Schüler infrage kommen.
- Der Nachteilsausgleich ist im Schülerbogen zu vermerken.
- Existiert für die Schülerin/den Schüler ein Förderplan, ist der Nachteilsausgleich auch dort zu vermerken.

<sup>1</sup> Stellt eine Schule fest, dass dies nicht möglich ist, ist eine Überprüfung auf sonderpädagogischen Förderbedarf (i.d.R. für den Förderschwerpunkt „Lernen“) vorzunehmen.

## 2.5 Beispiele für Nachteilsausgleich

Welche konkreten Möglichkeiten eines Nachteilsausgleichs kommen in Frage? Nachstehend finden sich **Beispiele für Nachteilsausgleich**, die – einzeln oder in Kombination – umgesetzt werden können. Weitere Beispiele enthalten u.a. die Abschnitte zu den einzelnen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten.

Die **Schulen entscheiden eigenständig**, welche Form des Nachteilsausgleichs mit Blick auf die Schülerin bzw. den Schüler einerseits und das jeweilige Fach, den Lernbereich oder das Aufgabengebiet andererseits sinnvoll und angemessen ist. Möglich sind z. B.

- Zeitzuschlag bis max. zur Hälfte der regulären Bearbeitungszeit, z. B. bei Klassenarbeiten oder anderen schriftlichen Arbeiten,
- Bereitstellen von technischen und didaktischen Hilfsmitteln (z. B. elektronische Textverarbeitung, Anschauungsmittel im Rechnen),
- Vorlesen von Aufgabenstellungen,
- Erteilen von mündlichen Aufgaben, die auch mündlich beantwortet werden, statt schriftlicher Arbeiten (z. B. in Deutsch bei Rechtschreibschwäche),
- Gewährung zusätzlicher Arbeitszeit für Aufgaben im Regelunterricht,
- spezifisch gestaltete Aufgabenstellungen im Regelunterricht,
- spezielle Organisation des Lern- bzw. Arbeitsplatzes,
- quantitativ reduzierte Aufgabenstellungen,
- Reduzierung der Hausaufgaben,
- individuell gestaltete Pausenregelungen,
- individuelle Sportangebote,
- veränderte Inhalte für Tests und Arbeiten,
- größere Exaktheitstoleranz (z. B. beim Schriftbild oder bei zeichnerischen Aufgaben),
- Ausgleichsmaßnahmen anstelle einer Mitschrift von Tafeltexten.

Die Aufzählung ist nicht abschließend; nach Maßgabe der Schule können im Einzelfall auch in dieser Handreichung nicht genannte Formen des Nachteilsausgleichs realisiert werden, die überdies nicht nur jeweils auf ein Fach oder einen Förderschwerpunkt begrenzt sind. Vielmehr **soll die Schule im Rahmen des Nachteilsausgleichs das aus pädagogischer Sicht jeweils Notwendige und Geeignete umsetzen**. Stets soll im Vordergrund stehen, dass es der Schülerin bzw. dem Schüler mit dem Nachteilsausgleich möglich wird, die gemäß der Bildungspläne vorgegebenen Leistungsanforderungen zu erreichen, ohne dass diese Anforderungen selbst reduziert werden.

Nachteilsausgleich in Form einer **Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Unterrichtszeit ist mit besonderer Sensibilität** und Zurückhaltung zu handhaben. In besonders begründeten Einzelfällen, z. B. bei Schülerinnen und Schülern mit Autismus-Spektrum-Störungen oder bei schwangeren Schülerinnen, kann aber eine stunden- oder phasenweise Entpflichtung von der Teilnahme am Unterricht sowie sonstigen schulischen Veranstaltungen in Frage kommen. Zieht die Schule dies in Erwägung, soll vorab die Stellungnahme einer fachlich einschlägigen staatlichen Stelle (siehe Anhang B) eingeholt werden.

## 2.6 Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben

Hinweise zur Durchführung des Nachteilsausgleichs für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben enthält die Richtlinie zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen (siehe Anhang A 6).

Dort heißt es u.a.: Bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben

„...entscheidet die Lehrerkonferenz über die Grundsätze der Gewährung von Nachteilsausgleich und der Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung (vgl. § 57 Absatz 2 Nummer 1 HmbSG). Über die im Einzelfall durchzuführenden Maßnahmen entscheiden die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte im Einvernehmen mit den Sorgeberechtigten der betroffenen Schülerinnen und Schüler. Einzelheiten werden in den jeweiligen Förderplänen jährlich festgelegt und begründet.“ (Richtlinie zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen, Ziff. 4.3)

Das Nähere ergibt sich aus den weiteren Bestimmungen der Richtlinie. Hinzuweisen ist an dieser Stelle darauf, dass neben der Förderung nach dem Sprachförderkonzept Nachteilsausgleich auch bei Schülerinnen und Schülern geboten sein kann, deren Testergebnisse im schwachen Bereich, d.h. bei einem Prozentrang von unter 10 liegen. Bei Testergebnissen im sehr schwachen Bereich (Prozentrang unter 5) sind darüber hinaus in der Grundschule auch Abweichungen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung möglich.

Die innerschulische Diagnostik einer Lese-Rechtschreib-Schwäche erfolgt in der Regel in den im Folgenden skizzierten Schritten, die jeweils von Fördermaßnahmen begleitet werden müssen:

Diagnostikschritte innerhalb der Schule	Begleitende (Förder-)Maßnahmen
a. Bei Vergleichsuntersuchungen (KERMIT) bzw. bei Leistungsüberprüfungen in der Lerngruppe fällt ein Kind mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Schreiben auf.	Möglichst sofort nach Erkennen der Problematik setzt eine individuelle schulische Lese- bzw. Schreibförderung mit handlungsorientierten Angeboten ein.
b. Anschließend wird die sog. Hamburger Schreibprobe (HSP) vorgenommen.	Die dort gewonnenen diagnostischen Hinweise werden bei der individuellen Förderung berücksichtigt.
c. Sofern das Ergebnis der HSP kleiner/gleich Prozentrang 10 liegt, sollte dies als Hinweis auf eine LRS in Betracht gezogen werden.	Die Förderung geht möglichst gezielt weiter. Das Sprachlernkonzept greift ab jetzt, die Schülerin/der Schüler nimmt hieran teil.
d. Es erfolgt sodann eine sog. kleine Intelligenzüberprüfung in der Regel mit dem CFT 1 (kultur-/sprachfrei) oder dem CFT 20-R.	Die Auswertung erfolgt in der Schule; spätestens jetzt sollte das ReBBZ zu Rate gezogen werden.
e. Sofern die stark unterdurchschnittlichen Lese- und Schreibegebnisse deutlich von der durchschnittlichen bis überdurchschnittlichen kognitiven Leistungsfähigkeit des Kindes abweichen, spricht dies für das Vorliegen einer LRS.	Weitere Förderung nach dem Sprachförderkonzept; evtl. Beantragung einer AUL gemäß den Vorgaben der Richtlinie.



Maßnahmen zum Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben können sein (siehe Richtlinie..., Ziff. 4.1):

- Zeitzuschlag bis zur Hälfte der regulären Arbeitszeit, z. B. bei Klassenarbeiten oder anderen schriftlichen Arbeiten in allen Fächern,
- Bereitstellung von technischen und didaktischen Hilfsmitteln (z. B. elektronische Textverarbeitung, Wörterbuch),
- Vorlesen von Aufgabenstellungen in allen Fächern,
- Erteilen von mündlichen Aufgaben, die auch mündlich beantwortet werden, statt schriftlicher Aufgaben im Fach Deutsch.

Ergänzend zur Richtlinie sind allgemeine Hinweise zu beachten, die z. B. in den „Grundsätze(n) zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen“ der Kultusministerkonferenz (Beschluss vom 04.12.2003 in der Fassung vom 15.11.2007) [[http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2003/2003\\_12\\_04-Lese-Rechtschreibschwaeche.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_12_04-Lese-Rechtschreibschwaeche.pdf)] niedergelegt sind. Dort heißt es unter anderem, dass

- auch Schülerinnen und Schüler mit besonderen und lang anhaltenden Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben den für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Maßstäben der Leistungsbewertung unterliegen,
- für diese Schülerinnen und Schüler aber Nachteilsausgleich oder ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung in Frage kommen, diese jedoch mit fortdauernder Förderung in den höheren Klassen wieder abzubauen sind,
- vorrangig vor dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung zunächst Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs vorzusehen sind,
- bei Prüfungen ein der individuellen Situation angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren ist.

## 2.7 Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen bis Jahrgangsstufe 4

Hinsichtlich der Schülerinnen und Schüler mit besonderen **Schwierigkeiten im Rechnen** ist zu beachten, dass **Nachteilsausgleich nur bis einschließlich Jahrgangsstufe 4** zulässig ist (siehe § 6 APO-GrundStGy). Das Nähere bestimmt die Richtlinie zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen. Wie bei Schülerinnen bzw. Schülern mit schweren Lese- bzw. Rechtschreibproblemen gilt, dass Nachteilsausgleich geboten sein kann, wenn die Ergebnisse einer Testung (z. B. Hamburger Rechentest) im schwachen Bereich, d.h. bei einem Prozentrang unter 10 liegen.

Bei Testergebnissen im sehr schwachen Bereich (Prozentrang unter 5) sind darüber hinaus – ebenfalls bis Jg. 4 – Abweichungen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung möglich. Grund für diese Beschränkung ist neben anderem, dass Rechenstörungen den wesentlichen funktionalen Teil bzw. das Fundament des Faches Mathematik und damit auch Lernfelder der naturwissenschaftlichen Fächer betreffen. Während auch ein der Schreibung wegen sehr schwer lesbarer Text seine kommunikative Funktion noch erfüllen kann und daher wesentliche Kompetenzbereiche der sprachlichen Fächer bewertbar bleiben, ist das Ergebnis einer verfehlten Rechenoperation immer insgesamt dysfunktional. Bei einer Berücksichtigung von Rechenstörungen wäre eine Notengebung im Fach Mathematik und in vielen Bereichen der naturwissenschaftlichen Fächer nicht



mehr möglich. Damit würden die Grundsätze der gleichen Leistungsfeststellung und der gleichen Leistungsbewertung verletzt. Zu beachten ist auch hier, dass ein Verzicht auf die Benotung von Klassenarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten im Fach Mathematik keinen Nachteilsausgleich, sondern vielmehr ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung darstellt.

Die innerschulische Diagnostik einer Rechenschwäche erfolgt in der Regel in den im Folgenden skizzierten Schritten, die jeweils von Fördermaßnahmen begleitet werden müssen:

<b>Diagnostikschritte innerhalb der Schule</b>	<b>Begleitende (Förder-)Maßnahmen</b>
a. Bei Vergleichsuntersuchungen (KERMIT) bzw. bei Leistungsüberprüfungen in der Lerngruppe fällt ein Kind mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen auf.	Möglichst sofort nach Erkennen der Problematik setzt eine individuelle schulische Rechenförderung mit handlungsorientierten Angeboten ein.
b. Bei Verdacht auf Rechenschwäche wird in der Regel mit dem HaReT 1-4 (Schule) bzw. dem ZAREKI-Test (ReBBZ) geprüft.	Die dort gewonnenen diagnostischen Hinweise werden bei der individuellen Förderung berücksichtigt.
c. Es erfolgt sodann eine sog. kleine Intelligenz-überprüfung in der Regel mit dem CFT 1 (kul-tur-/sprachfrei) oder dem CFT 20-R.	Die Auswertung erfolgt in der Schule; spätestens jetzt sollte das ReBBZ zu Rate gezogen werden.
d. Sofern die stark unterdurchschnittlichen Rechenergebnisse deutlich von der durchschnittlichen bis überdurchschnittlichen kognitiven Leistungsfähigkeit des Kindes abweichen, spricht dies für das Vorliegen einer Rechenschwäche.	Weitere (ggf. zusätzliche, additive) Förderung im Rechnen; evtl. Beantragung einer AUL gemäß den Vorgaben der Richtlinie.

Ein Nachteilsausgleich kann erfolgen z. B. durch:

- besondere methodische Settings, z. B. eine Zusammenstellung von Lerngruppen, die zur Unterstützung einer Schülerin/eines Schülers mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen beitragen können,
- Zulassung spezieller Hilfsmittel (Modelle, Anschauungsmittel, PC),
- modifizierte Hausaufgaben.

## **2.8 Nachteilsausgleich für Schülerinnen wegen Schwangerschaft**

Gemäß § 6 APO-GrundStGy bzw. § 13 APO-AH können Schülerinnen in der Schwangerschaft Nachteilsausgleich erhalten. Dieser ist im Regelunterricht möglich z. B. durch

- die Gewährung zusätzlicher Pausen,
- die Einrichtung von Liegemöglichkeiten,
- alternative Sportangebote,
- eine Verkürzung der schultäglichen Anwesenheitsverpflichtung.

Zudem kann Nachteilsausgleich für schwangere Schülerinnen auch bei Prüfungen in Frage kommen; möglich sind u.a. die

- Verlängerung der Bearbeitungszeit von Prüfungsaufgaben,
- Gewährung zusätzlicher Pausen in Prüfungen,
- Bereitstellung eines separaten bzw. auf die Bedürfnisse der schwangeren Schülerin abgestimmten Arbeitsplatzes,
- Verteilung von Prüfungsterminen über einen größeren Zeitraum.

## 2.9 Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Die Anwendung des Nachteilsausgleichs ist grundsätzlich unabhängig von der Frage, ob für eine Schülerin bzw. einen Schüler sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde. Ist dies der Fall, gilt es, spezifische Bedingungen des jeweiligen Förderschwerpunkts (FSP) zu beachten. Diese werden nachfolgend konkretisiert, soweit für diese Schülerinnen und Schüler zielgleiche Unterrichtung möglich ist und damit Nachteilsausgleich in Frage kommt. Bei der Umsetzung der hier exemplarisch erwähnten oder anderer Maßnahmen ist zu beachten, dass vor dem Hintergrund des Prinzips grundsätzlicher Zielgleichheit für alle Schülerinnen und Schüler nur soweit von den Vorgaben der Bildungspläne abgewichen werden darf, dass insgesamt das Ziel des besuchten Bildungsganges noch erreicht werden kann (siehe auch unter 2.4).

### 2.9.1 FSP Lernen

Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen werden i.d.R. nach individuellen Förderplänen unterrichtet; zudem werden individuelle Leistungsbewertungs- und Rückmeldeformate eingesetzt (siehe hierzu auch die AO-SF). Soweit nicht in Einzelfällen oder mit Blick auf einzelne Fächer eine zielgleiche Unterrichtung möglich ist, **kommt Nachteilsausgleich** für Schülerinnen und Schüler mit diesem Förderschwerpunkt **nicht in Frage**.

### 2.9.2 FSP Sprache

Bei Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt Sprache erfolgt ein Nachteilsausgleich durch den Abbau möglicher sprachlicher Barrieren und eine Veränderung der äußeren Bedingungen der Leistungserbringung. Ohne die fachlichen Anforderungen geringer zu bemessen, ist bei allen Leistungsanforderungen, die Sprachhandlungskompetenz voraussetzen, auf die spezifische Beeinträchtigung der Schülerinnen und Schüler angemessen Rücksicht zu nehmen. Der Nachteilsausgleich kann erfolgen u.a. durch:

- Hilfen beim Erlesen von Arbeitsanweisungen, Verständnishilfen und Erläuterungen sowie Unterstützung beim Erfassen längerer Texte,
- verkürzte oder differenzierte Aufgabenstellungen bei Diktaten o.ä.,
- Verlängerung der Bearbeitungszeit von schriftlichen Arbeiten um bis zu 50% der regulären Zeitvorgabe,
- größere Toleranz bei individuellen grammatischen bzw. rechtschriftlichen Lösungen,
- Bereitstellung technischer, optischer und/oder didaktischer Hilfsmittel (z. B. PC, Diktiergerät, spezielle Stifte, Vergrößerungen, Anschauungsmittel),

- alternative Präsentationen von Aufgaben und Ergebnissen,
- Erteilung von Aufgaben, die schriftlich statt mündlich bearbeitet werden dürfen, bei Redeflussstörungen oder Mutismus,
- klar strukturierte Anordnung der zur Verfügung gestellten Materialien,
- Textoptimierung von Aufgaben,
- räumliche Veränderungen (Akustik, Arbeitsplatz etc.),
- personelle Unterstützung (z. B. unterstützte Kommunikation),
- individuelle Leistungsfeststellung/Leistungsnachweise in Einzelsituationen (z. B. bei Mutismus und Redeflussstörungen). Mit Blick auf mündliche Prüfungen ist bei Mutismus ggf. ein auf den konkreten Fall abgestimmtes Prüfungssetting erforderlich; Ziel soll es sein, die mündliche Prüfung so anzulegen, dass die Kompetenzen, die im Rahmen dieses Prüfungselements nachgewiesen werden sollen, erfasst werden können.

Soweit Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Sprache an allgemeinen Schulen unterrichtet werden, können sich Lehrkräfte im Hinblick auf die Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs durch die Sprachheilpädagoginnen/-pädagogen der ReBBZ-Bildungsabteilungen oder durch das Bildungszentrum Hören und Kommunikation beraten lassen.

### 2.9.3 FSP emotionale und soziale Entwicklung

Bei Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung geht es vor allem um den Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten, die aus Beeinträchtigungen im emotionalen Erleben und im sozialen Handeln resultieren. Aus diesen Verhaltensauffälligkeiten erwachsen oftmals auch Lern- und Leistungsprobleme.

Sinnvolle Maßnahmen im Rahmen des Nachteilsausgleichs für diese Schülerinnen und Schüler können sein:

- Nutzung von Möglichkeiten der Ansprache mehrerer Sinne zur Informationsaufnahme,
- Ersatz mündlicher Leistungen durch schriftliche oder gestalterische Aufgaben,
- Ausgleich schriftlicher Noten durch mündliche Zusatzaufgaben, z. B. Vorträge, Referate u. ä.,
- Sicherung der Lehrerzentriertheit, Schaffung optimaler Sichtbedingungen auf Smart-Board, Tafel, Karte etc.,
- Reduzierung des Schreibumfanges,
- Einsatz differenzierter Lernformen (z. B. Einzel- statt Kleingruppenarbeit oder umgekehrt je nach Art der Verhaltensauffälligkeit),
- Arbeit mit differenzierten Aufgabenstellungen,
- differenzierte Hausaufgaben,
- Bereitstellen zusätzlicher Lern- und Informationsmittel im Unterricht (Nachschlagewerke, Formelsammlungen, Computer etc.),
- mehr Partner- und Gruppenarbeit, um Orientierung am Vorbild zu ermöglichen,
- phasenweise Einzel- oder Gruppenarbeit (räumliche und/oder zeitliche Differenzierung),
- genaue Handlungsanweisungen bzw. Handlungsalgorithmen,

- individuelle Entspannungs- und Erholungsphasen, kurze Bewegungseinlagen („einmal um das Schulgebäude laufen“ o.ä.),
- individuell angepasstes Regelwerk im Sport,
- Arbeit mit Verhaltensverträgen und damit verbundene Selbst- und/oder Fremdeinschätzung,
- Textvereinfachung bei Sicherung des gleichen Inhalts,
- vereinfachte Formulierung von Aufgabenstellungen bzw. zusätzliche Erläuterungen,
- Fragen und Aufgabenstellungen für Klassenarbeiten, Tests und tägliche Übungen stets auch in schriftlicher Form geben,
- Reduzierung der Aufgabenzahl/des Aufgabenumfangs bei schriftlichen Leistungskontrollen (bei gleicher Wertigkeit),
- stärkere Gewichtung von mündlichen/schriftlichen Leistungskontrollen,
- mündliche/schriftliche Leistungskontrollen, die in Einzelüberprüfungen bzw. Kleingruppen durchgeführt werden.

(Quelle: Handreichung zur sonderpädagogischen Förderung in Sachsen-Anhalt. Magdeburg: Kultusministerium Sachsen-Anhalt o.J., S. 39)

[[http://www.bildung-lsa.de/files/891343dca716e1e5890cf3aa19ee817d/rga\\_foerderschule.pdf](http://www.bildung-lsa.de/files/891343dca716e1e5890cf3aa19ee817d/rga_foerderschule.pdf)]

Über die hier exemplarisch angegebenen Maßnahmen hinaus können auch die für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Autismus genannten Formen des Nachteilsausgleichs in Frage kommen (siehe hierzu unter 2.9.8.).

## 2.9.4 FSP Sehen

Die visuelle Leistungsfähigkeit eines sehbehinderten Kindes, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen hängt nicht nur von der Art der Sehschädigung ab, sondern auch von Variablen wie z. B. Konzentrationsfähigkeit, Seherfahrung oder individueller Motivation. Darüber hinaus beeinflussen die Arbeitsplatzgestaltung, die Lichtverhältnisse oder die Entfernung zum Sehobjekt die Sehleistung.

Schülerinnen und Schüler, die auf taktile Angebote angewiesen sind, benötigen mehr Zeit für die taktile Erfassung der Lerninhalte. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler mit eingeschränktem Sehvermögen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit des Nachteilsausgleichs in Form veränderter Arbeitsbedingungen wie z. B.

- verlängerten Bearbeitungszeiten; Zuschlag bis zu max. 50% der regulären Bearbeitungszeit,
- einer quantitativen Reduzierung des Umfangs der Anforderungen,
- inhaltlichen Veränderungen bestimmter Aufgabenbereiche (z. B. bei Bildbeschreibungen),
- zusätzlichen mündlichen Erläuterungen der Aufgaben im Unterricht,
- größerer Exaktheitstoleranz (z. B. bei Geometrie),
- mündlicher statt schriftlicher Arbeitsformen,
- Bearbeitung der Aufgaben an alternativen Arbeitsplätzen,
- besonderen Pausenregelungen,

- auditiv dargebotenen Aufgabenstellungen oder Gewährung spezieller Hilfsmittel wie z. B.
  - individuell adaptiertem Material, Modellen,
  - vergrößerten Vorlagen,
  - elektronischen Sehhilfen (z. B. Bildschirmlesegerät),
  - Nutzung eines PC,
  - taktilen Karten und Darstellungen.

## 2.9.5 FSP Hören und Kommunikation

Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation sind entweder gehörlos oder weisen eine starke Hörschädigung auf. Im Bereich der Kommunikation übernimmt bei gehörlosen oder schwerhörigen Schülerinnen und Schülern das Sehen die Funktion des Hörens. Dies ist z. B. bei der Wahl des Sitzplatzes in der Klasse, aber auch beim Nachteilsausgleich zu beachten. Für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation können u.a. folgende Maßnahmen in Betracht gezogen werden:

- zeitliche Verlängerung schriftlicher Prüfungen, Zuschlag bis zu max. 50% der regulären Bearbeitungszeit,
- vorherige sprachliche Optimierung der schriftlichen Aufgabenstellungen und Texte,
- Bereitstellung einer Liste mit Worterklärungen und/oder einsprachigen Wörterbüchern (Deutsch als Fremdsprache, Wahrig: Die deutsche Rechtschreibung, etc.) und/oder einer Vokabelliste mit Gebärdenzeichnungen und/oder Erklärung unbekannter Wörter durch die jeweilige Lehrkraft,
- bei Abschlussprüfungen oder Klassenarbeiten Wegfall der Aufgaben zum Hörverstehen oder ggf. Ersatz dieser Aufgaben durch adäquate Aufgaben zum Sehverstehen,
- Möglichkeit für Schülerinnen und Schüler mit Hörschädigung aus allgemeinen Schulen, Lernstandserhebungen und Abschlussarbeiten gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern der Elbschule (Bildungszentrum Hören und Kommunikation) zu schreiben,
- Ersatz von Diktaten durch andere Test- bzw. Prüfungsformen,
- bei Bedarf Aufgabenstellung in Deutscher Gebärdensprache (DGS) oder mit Gebärdenspracheunterstützung bei Leistungsnachweisen in allen Fächern außer Deutsch, DGS und Englisch,
- bei schriftlichen Leistungsnachweisen in allen Fächern außer Deutsch und Englisch Verzicht auf die Bewertung von Fehlern in der Rechtschreibung und Grammatik, soweit dies nicht ausdrücklich Teil des Leistungsnachweises ist (z. B. Fachvokabular) (hier sind die Hinweise gemäß Ziffer 2.6 zu beachten); in der gymnasialen Oberstufe gilt die spezielle Schutzvorschrift des § 10 Absatz 2 APO-AH,
- Ersatz von Gruppenprüfungen durch Einzelprüfungen, wenn keine anderen Schülerinnen und Schüler des gleichen Jahrgangs und gleicher Kommunikationsform zu einer Gruppe zusammengeschlossen werden können.

Die spezifische Wahrnehmungsform und die spezifischen Kommunikationsbedürfnisse von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation lassen im Rahmen des Nachteilsausgleichs zudem in Einzelfällen eine Verlängerung der Schulbesuchszeit sinnvoll erscheinen.

## 2.9.6 FSP körperliche und motorische Entwicklung

Aufgrund der individuellen Belastbarkeits- und Lernprofile der Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung sollen Unterrichtsplanung und -verlauf so strukturiert werden, dass die jeweilige Bedürfnislage in der Unterrichtssituation berücksichtigt werden kann.

Schülerinnen und Schüler mit sprech- oder schreibmotorischen Einschränkungen benötigen differenzierte Lernzielkontrollen. Mündliche und schriftliche Lernerfolgskontrollen werden um die Beobachtung handlungsgebundener Situationen, das Zeigen von Auswahlantworten und die Verwendung individueller Hilfen bei der Lösungsdarstellung, z. B. durch Verwendung eines Computers oder einer elektronischen Kommunikationshilfe, ergänzt.

Des Weiteren können u.a. folgende Formen des Nachteilsausgleichs in Frage kommen:

- verlängerte Bearbeitungszeit für mündliche, schriftliche und andere manuelle Tätigkeiten einschließlich der Klassenarbeiten,
- quantitativ reduzierte oder exemplarische Aufgabenstellungen bei mündlichen, schriftlichen und anderen manuellen Tätigkeiten einschließlich der Klassenarbeiten,
- Bereitstellung und Benutzung spezieller Arbeitsmittel und Unterrichtshilfen,
- unterrichtsorganisatorische Veränderungen, z. B. Planung des Unterrichts so, dass für Schülerinnen und Schüler mit diesem FSP mehr Pausen möglich sind,
- individuelles, an die Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler angepasstes Regelwerk im Sport.

## 2.9.7 FSP geistige Entwicklung

Für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung kommt ein Nachteilsausgleich regelhaft nicht in Frage, da diese Schülerinnen und Schüler aufgrund der Schwere ihrer Beeinträchtigungen zumeist nicht oder nur in einzelnen Fächern oder Lernbereichen gemäß der Vorgaben der Bildungspläne für die Grundschule, die Stadtteilschule oder das Gymnasium unterrichtet werden können. Werden insofern die in den Bildungsplänen vorgegebenen Leistungsanforderungen nicht beachtet, ist die zentrale Bedingung für den Nachteilsausgleich nicht gegeben. Die Unterrichtung dieser Schülerinnen und Schüler erfolgt i.d.R. nach einem Förderplan mit individuellen Lern- und Leistungszielen, und auch für die Leistungsbeurteilung und die Zeugniserstellung gelten gesonderte Vorgaben (siehe § 44 Absatz 4 HmbSG; §§ 21 bis 23 AO-SF).

## 2.9.8 FSP Autismus

Autismus-Spektrum-Störungen sind in ihren Ausprägungs- und Erscheinungsformen äußerst vielfältig. Sofern für eine Schülerin/einen Schüler diesbezüglich kein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt ist, soll die Schule Fachkräfte der Autismusberatung (insb. Beratungsstelle Autismus im Zentrum für Haus- und Krankenhausunterricht) hinzuziehen. Vor der Anwendung des Nachteilsausgleichs ist in jedem Fall zunächst eine diagnostisch abgesicherte fachliche Stellungnahme einzuholen; ein nur vermutetes Vorliegen einer Autismus-Spektrum-Störung ist nicht ausreichend.

In den sprachlichen Fächern sollen im Rahmen zentraler Abschlussprüfungen (siehe unter 2.12) ggf. alternative Aufgabenvorschläge zur Auswahl gestellt werden. Dabei sind sachbezogene Texte bzw. Aufgabenstellungen für Schülerinnen und Schüler mit



einer Autismus-Spektrum-Störung oft besser zu bewältigen als fiktionale Texte mit einer Vielzahl zu interpretierender sozialer Bezüge.

Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs im Bereich der Unterrichtsorganisation können sein:

- Wahl des Sitzplatzes innerhalb eines Unterrichtsraums nach den Bedürfnissen der Schülerin/des Schülers (strukturiert, gleichbleibend, reizfrei),
- individuelle Organisation des Arbeitsplatzes,
- Angebot spezieller Strukturierungshilfen zur Selbstorganisation im Schulalltag wie Hausaufgabenheft, Ablaufschemata, Hilfen zur Strukturierung von Anforderungssituationen,
- Verzicht auf oder Erleichterung der Mitschrift von Tafeltexten,
- Zulassen bzw. Bereitstellen spezieller Arbeitsmittel wie Computer (Einschränkung bei Klassenarbeiten, Prüfungen), spezifisch gestalteten Arbeitsblättern, vergrößerten Linien, speziellen Stiften etc.,
- gesondertes Raumangebot bei Klassenarbeiten, Klausuren und Prüfungen,
- erweiterte Zeitvorgaben bei Klassenarbeiten und Klausuren; Zuschlag bis zu max. 50% der regulären Bearbeitungszeit,
- organisatorische und methodische Veränderungen der Hausaufgaben,
- je nach Aufgabenstellung Angebot schriftlicher alternativ zu mündlichen Leistungen (z. B. eine Hausarbeit statt eines Referats vor der Gruppe),
- Anpassen von Gruppenarbeitssituationen an die individuellen Möglichkeiten der betroffenen Schülerinnen und Schüler,
- spezifische Vorkehrungen für Pausen – Pausen führen bei vielen Schülerinnen und Schülern mit Autismus-Spektrum-Störung zu hohen sozialen Anforderungen, die oft zu den ohnehin als anstrengend erlebten sozialen Situationen im Unterricht hinzutreten. So können besondere Pausenregelungen mit adäquaten Rückzugsmöglichkeiten eine wirksame Entlastung für die Betroffenen schaffen. Ggf. ist für eine Betreuung dieser Schülerinnen/Schüler in Pausen zu sorgen,
- stunden- oder phasenweise Entbindung von der Pflicht zur Teilnahme am Unterricht oder anderen Schulveranstaltungen, wenn dadurch in den verbleibenden Stunden/Fächern bessere allgemeine Leistungen erreicht werden können. Soweit möglich, kann für die Schülerin/den Schüler eine alternative Beschäftigung vorgesehen werden (z. B. Einzelarbeit in einem separaten Raum). Ist dies nicht möglich oder angeraten, sind die Hinweise unter 2.5 – Stellungnahme der Beratungsstelle Autismus einholen – zu beachten.

## **Sprachen**

Im Bereich der Sprachen werden Entwicklungsbeeinträchtigungen von Schülerinnen und Schülern mit Autismus-Spektrum-Störung besonders deutlich. Eigenheiten in der Sprache (Wortwahl, Satzmuster) sind oft kennzeichnend für die betroffenen Kinder und Jugendlichen. Besondere Schwierigkeiten ergeben sich im Umgang mit literarischen Texten, bei denen Verhaltensweisen, Äußerungen anderer Personen oder soziale Beziehungen interpretiert bzw. metaphorische Ausdruckweisen adäquat gedeutet werden müssen. Derartige Aufgaben setzen Fähigkeiten zur sprachlichen Dekodierung und zur Empathie voraus, die aufgrund der Autismus-Spektrum-Störung in besonderer Weise beeinträchtigt sind. Dies kann zu Problemen auch in anderen Fächern führen, in denen solche Interpretationsleistungen gefordert sind (z. B. Religion/Ethik/Philo-

sophie, Theater). Vor diesem Hintergrund bieten sich u.a. folgende Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs an:

- in der Textproduktion bei Nacherzählungen, Inhaltsangaben und Vorgangsbeschreibungen und im Unterricht hierzu besondere Strukturierungshilfen für die Erstellung dieser Texte anbieten,
- bei der Erstellung von Texten mit stark interpretierendem Charakter (Charakteristik, Interpretationen von Prosa und Lyrik) und im Unterricht hierzu besondere Hilfsmittel einsetzen (z. B. Wörterbücher mit Hinweisen zu Metaphern),
- Aufgabenstellungen in Klausuren so anlegen, dass auch eine eher sachorientierte argumentative Auseinandersetzung mit einem Text ermöglicht wird.

Für den Bereich der mündlichen Mitarbeit ist ein Nachteilsausgleich nur teilweise möglich. Grundsätzlich bleibt festzustellen, dass die mündliche Mitarbeit in allen Fächern einen eigenständigen Kompetenzbereich darstellt. Ergänzend zur Mitarbeit in der unmittelbaren Unterrichtssituation können jedoch schriftliche Arbeiten, Einzelgespräche oder alternative Präsentationsformen gewählt werden. Zudem sollte über ein Angebot vielfältiger Unterrichtsmethoden geprüft werden, in welchem Unterrichtsetting die betroffene Schülerin/der Schüler auch zur mündlichen Mitarbeit bzw. zur Ableistung einer mündlichen Prüfung in der Lage ist. Dies gilt auch und gerade für Schülerinnen/Schüler, bei denen eine Autismus-Mutismus-Kombination vorliegt.

### **Mathematik**

Probleme ergeben sich hier vor allem durch besondere Anforderungsstrukturen beim Erfassen variiert mathematischer Anforderungssituationen (Erfassen wechselnder Sachzusammenhänge und deren adäquate Verknüpfung mit mathematischen Operationen).

Motorische Schwierigkeiten können zu einer Minderung der Fähigkeit zur exakten Umsetzung von Aufgabenstellungen in den Bereichen der Geometrie und Algebra führen. Möglich ist hier u.a.

- mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern Strukturierungshilfen zu erarbeiten und deren Einsatz zu trainieren,
- eine größere Toleranz hinsichtlich der Exaktheit anzufertigender Zeichnungen,
- Schülerinnen und Schülern die Gelegenheit zu geben, ihre Zeichnungen zu erläutern.

### **Künstlerisch-musische Fächer**

Sowohl im Fach Musik als auch im Fach Kunst können Schwierigkeiten bei der Gestaltung von Aufgaben mit hohen kreativen Anforderungsanteilen entstehen. Hier ist zu prüfen, inwieweit

- praktische Aufgabenstellungen durch Vorgaben konkretisiert bzw.
- Aufgaben mit eher sachorientiertem Charakter (z. B. Darstellungen zu musik-/kunsthistorischen Zusammenhängen) gestellt werden können.

### **Sport**

Schwierigkeiten in der Umsetzung sozialer Anforderungen oder beim Erfassen bzw. Antizipieren von Handlungsstrategien können die Teilnahme von Schülerinnen und

Schülern mit Autismus-Spektrum-Störung gerade bei Mannschaftssportarten erheblich beeinträchtigen. In diesen Fällen

- können Individualsportarten ggf. Mannschaftssportarten ersetzen,
- ist zu prüfen, ob ggf. das Regelwerk im Sport an die Einschränkungen der Schülerinnen und Schüler individuell angepasst werden kann.

Überdies sollte die Schule im Sportunterricht vielfältige Möglichkeiten der Leistungserbringung ermöglichen, z. B. auch in den Bereichen Sporttheorie, Trainingskunde, Mannschaftstaktik etc.

### **Naturwissenschaften/gesellschaftswissenschaftliche Fächer**

Für diese Fächer gelten ähnliche Hinweise wie für die auf Sprachen bezogenen Lerngegenstände. Bei Aufgabenstellungen, in denen es um die Wahrnehmung individueller Sichtweisen und die Entwicklung eigener Positionen geht, können erhebliche Lern- bzw. Umsetzungsschwierigkeiten auftreten. In diesen Fällen ist zu prüfen, in welcher Art alternative Leistungen der Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störung in Unterricht und Leistungsbewertung (etwa durch Texte oder Referate zu faktenorientiertem Wissen) einbezogen werden.

Ergänzende Informationen zum Umgang mit autistischen Schülerinnen und Schülern finden sich auch unter <http://www.hamburg.de/contentblob/2873302/data/autismus-nachteilsausgleich.pdf> – dort insbesondere zum sprachlichen Bereich siehe S. 4ff.

### **2.9.9 FSP Pädagogik bei Krankheit**

Für Schülerinnen und Schüler, die infolge einer Erkrankung zeitlich befristet oder dauerhaft nicht in vollem Umfang am Unterricht teilnehmen können, sind gesonderte Maßnahmen möglich. Dabei sollen die Rahmenbedingungen den krankheitsbedingten Erfordernissen angepasst werden. In Frage kommen u.a.:

- Verkürzung des Unterrichts durch zeitliche Beschränkung, z. B. Teilnahme an den ersten vier oder sechs Stunden – Verzicht auf Nachmittagskurse, Verzicht auf die erste Stunde/die ersten beiden Stunden,
- Verkürzung des Unterrichts durch Reduzierung der Fächer, z. B. Befreiung von einzelnen oder mehreren (Neben-)Fächern,
- Reduktion des Fächerkanons auf die Fächer, die für eine externe Prüfung (z. B. beim ersten allgemeinbildenden oder beim mittleren Schulabschluss) nötig sind. Alle anderen Fächer können dabei wegfallen,
- Verlängerung der Prüfungszeit durch Streckung der Prüfungstermine, z. B.: Statt drei Prüfungen in einer Woche zu schreiben, wird ein Termin auf den Nachschreibetermin gelegt. Die mündlichen Prüfungen können ebenfalls auf die Nachholtermine verschoben werden. Daraus ergibt sich eine individuelle Entlastung, die Erholungsphasen ermöglicht und Stress reduziert,
- Verlängerung der prüfungsrelevanten Schuljahre bei gleichzeitiger Verkürzung der wöchentlichen Stundenverpflichtung, z. B.: Abitur kann durch zweifaches Durchlaufen der Oberstufe erreicht werden mit halber Fächer- bzw. Stundenverpflichtung und zwei Prüfungsphasen. Das Abschlusszeugnis enthält die Noten, die in den beiden Durchgängen erreicht wurden.

Bei den hier aufgeführten Maßnahmen sind die einschränkenden Hinweise gemäß Ziff. 2.5 zu beachten. Soweit langfristig oder dauerhaft erkrankte Schülerinnen und Schüler nicht unmittelbar durch das Bildungszentrum Haus- und Krankenhaus-

unterricht (HuK) betreut werden, ist in diesen Fällen vorab eine Stellungnahme des Bildungszentrums HuK einzuholen.

Darüber hinaus können Schulen alle üblichen Maßnahmen zum Nachteilsausgleich umsetzen, z. B.:

- verlängerte Bearbeitungszeit bei schriftlichen Arbeiten und Prüfungen – wenn nötig auch mit einer Ruhepause,
- quantitative Reduzierung des Umfangs der Anforderungen,
- mündliche statt schriftlicher Arbeitsformen und umgekehrt,
- Bearbeitung der Aufgaben an besonderen Arbeitsplätzen,
- Nutzung von PC, Diktiergerät,
- besondere Pausenregelungen, Ermöglichung ggf. zusätzlicher Phasen der Entspannung oder Bewegung.

## 2.10 Nachteilsausgleich bei vorübergehender, akuter Erkrankung

Nicht nur bei lang andauernden oder dauerhaften Erkrankungen (siehe unter 2.9.9), sondern auch bei vorübergehenden Beeinträchtigungen aufgrund der akuten Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers kann ein Nachteilsausgleich in Frage kommen. Auf diese Weise können ggf. Nachprüfungstermine vermieden werden.

Bei Schülerinnen und Schülern, die ungeachtet einer Erkrankung am Unterricht teilnehmen können, entscheidet die Schule im Rahmen ihres pädagogischen Ermessens, ob und in welcher Form ein Nachteilsausgleich mit Blick auf die Leistungserbringung im Rahmen des Unterrichts oder bei Prüfungen in Betracht gezogen werden kann (z. B. verlängerte Bearbeitungszeit bei schriftlichen Arbeiten bei einer Verletzung der Schreibhand, die aber noch ein zumindest langsames Schreiben zulässt, oder Ersatz einer schriftlichen durch eine mündliche Prüfung im Einzelfall).

Hinsichtlich der Unterrichtsteilnahme können z. B. in Frage kommen:

- Bereitstellung und/oder Zulassung spezieller Arbeitsmittel (z. B. Laptop für Mitschriften),
- Verzicht auf Mitschriften,
- Modifizierung, Reduzierung oder befristeter Verzicht auf die Anfertigung von Hausaufgaben,
- befristete Befreiung von der Teilnahme an schulischen Veranstaltungen,
- besondere Pausenregelungen, Ermöglichung ggf. zusätzlicher Phasen der Entspannung oder Bewegung.

## 2.11 Nachteilsausgleich bei landesweiten Erhebungen zur Kompetenzermittlung (KERMIT), bei Evaluationen sowie bei nationalen und internationalen Vergleichsstudien

In den landesweiten Erhebungen zur Kompetenzermittlung (KERMIT), in Evaluationen sowie in nationalen und internationalen Vergleichsstudien werden schulische Leistungen unter stark standardisierten Bedingungen erhoben. Die Standardisierung ist erforderlich, um eine hohe Aussagekraft der Ergebnisse sicherzustellen und um viele Schülerinnen und Schüler (d.h. umfangreiche Stichproben) in kurzer Zeit testen zu

können. Angesichts dessen ist ein Nachteilsausgleich bei diesen Untersuchungen nur bedingt möglich. Allerdings dienen die individuellen Testergebnisse der Schülerinnen und Schüler auch nicht als Basis für schulische Leistungsbeurteilungen und sie werden nicht benotet. Falls bei Erhebungen, die von den Lehrkräften anstelle externer Testleitungen durchgeführt werden, Nachteilsausgleiche (z. B. verlängerte Testzeiten oder spezielle Testhefte) vorgesehen sind, wird darauf in den Durchführungshinweisen eingegangen.

## **2.12 Nachteilsausgleich bei Abschlussprüfungen mit zentraler Aufgabenstellung und bei der Schriftlichen Überprüfung**

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder anderen Beeinträchtigungen, die im Laufe ihrer Schulzeit im Unterricht und bei Prüfungen bereits Nachteilsausgleich erhalten haben, kommt ein Nachteilsausgleich auch bei Abschlussprüfungen in Frage. Auch bei Prüfungen mit zentral gestellten Prüfungsaufgaben oder bei der Schriftlichen Überprüfung ist ein Nachteilsausgleich möglich.

Bei Abschlussprüfungen entscheidet grundsätzlich die Prüfungsleitung (§ 19 Absatz 1 APO-GrundStGy) bzw. die oder der Prüfungsbeauftragte (§ 22 APO-AH) über den Nachteilsausgleich; dies gilt für alle Prüfungsformen und -elemente (schriftlich, mündlich, praktisch). So kann die Prüfungsleitung bzw. der oder die Prüfungsbeauftragte entscheiden, dass Schülerinnen und Schüler über Erleichterungen wie z. B. einen Zeitzuschlag oder die Bereitstellung eines besonderen Raums für die Prüfungsabnahme hinaus modifizierte Prüfungsaufgaben erhalten. Ist Letzteres beabsichtigt, soll vorab eine Beratung mit einer fachlich einschlägigen Stelle (siehe Anhang B) erfolgen.

Sind für Prüfungsteile bzw. Fächer zentral vorgegebene Aufgabenstellungen vorgesehen, kann die Schule im Sinne des Nachteilsausgleichs modifizierte Aufgaben bei dem Referat Zentrale Prüfungen (BQ 23) des Instituts für Bildungsmonitoring und Qualitätsentwicklung (IfBQ) anfordern, das für die Bereitstellung zentraler Prüfungsaufgaben insgesamt zuständig ist. Damit werden die angestrebte Vergleichbarkeit der zentral gestellten Prüfungsaufgaben und die Wahrung der fachlichen Anforderungen auch bei Nachteilsausgleich gesichert.

Der Nachteilsausgleich bei zentralen Prüfungen kann über die Gewährung einer verlängerten Bearbeitungszeit hinaus u.a. technische oder organisatorische Maßnahmen, aber auch die Verwendung sprachlich bzw. optisch veränderter oder alternativer Aufgaben umfassen. Rechtzeitig vor dem Prüfungstermin richtet das Referat BQ 23 eine Nachteilsausgleichsabfrage an die Schulen. Im Rahmen der Abfrage erhalten die Schulen auch Hinweise, in welcher Form bei zentralen Aufgabenstellungen Modifikationen zum Zwecke des Nachteilsausgleichs möglich sind. Unter Berücksichtigung dieser Hinweise sowie des Ergebnisses der Beratung mit der fachlich einschlägigen Stelle (s.o.) geben die Schulen im Abfrageformular an, in welcher Form sie Anpassungen bei den zentralen Aufgabenstellungen benötigen. Die entsprechend modifizierten Prüfungsaufgaben werden rechtzeitig vor Prüfungsbeginn an die Schulen übersandt.

Die Schulen sind hinsichtlich des Nachteilsausgleichs bei zentralen Abschlussprüfungen oder der Schriftlichen Überprüfung gegenüber ihrer Schulaufsicht rechenschaftspflichtig; BQ 23 wird die Schulaufsicht über die Schulen informieren, die modifizierte Prüfungsaufgaben angefordert haben.



# Anhang

## Anhang A: Rechtsgrundlagen

Das Prinzip des Nachteilsausgleichs und seine nähere Bestimmung beruhen auf verschiedenen rechtlichen Vorgaben und Regelungen. Wichtige Aussagen finden sich im überstaatlichen Recht, im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, in der Sozialgesetzgebung, im Hamburgischen Schulgesetz, in Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und weiteren Rechtsvorschriften.

### 1 Überstaatliches Recht

Allgemeine, im Sinne des Nachteilsausgleichs aber durchaus relevante Bestimmungen enthält das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (Behindertenrechtskonvention – VN-BRK). Die Behindertenrechtskonvention [<http://www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar61106-dbgbl.pdf>] wurde im Februar 2009 durch die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert und ist seither durch die Bundesländer rechtlich und praktisch umzusetzen.

Dem Gegenstand der Behindertenrechtskonvention entsprechend sind die in ihr enthaltenen Bestimmungen auf Menschen mit Behinderungen gerichtet. Artikel 24 fixiert das Recht auf Bildung im Rahmen der allgemeinen Schule. Zur Frage einer angemessenen individuellen Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf heißt es dort:

*„Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass (...) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration [im englischen Original „...with the goal of full inclusion“] wirksame, individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.“*

(Artikel 24, Absatz 2, Buchstabe e VN-BRK)

### 2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes [<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/gg/gesamt.pdf>] lautet:

*„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“*

Hieraus lässt sich für Menschen mit Behinderungen ein allgemeiner Anspruch auf Ausgleich behinderungsbedingter Einschränkungen und Nachteile ableiten, der auch, aber nicht ausschließlich in Form des Nachteilsausgleichs realisiert werden kann.

### 3 Sozialrecht

Die Vorgabe gemäß Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz wird in § 126 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) konkretisiert:

*„Die Vorschriften über Hilfen für behinderte Menschen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen (Nachteilsausgleich) werden so gestaltet, dass sie unabhängig von der Ursache der Behinderung der Art oder Schwere der Behinderung Rechnung tragen.“*



## 4 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG)

Eine weitere allgemeine Grundlage für die Anwendung des Nachteilsausgleichs enthält § 3 Absatz 3 Hamburgisches Schulgesetz [<http://www.hamburg.de/contentblob/1995414/data/schulgesetzdownload.pdf>]:

*„Unterricht und Erziehung sind auf den Ausgleich von Benachteiligungen und auf die Verwirklichung von Chancengerechtigkeit auszurichten. Sie sind so zu gestalten, dass Schülerinnen und Schüler in ihren individuellen Fähigkeiten und Begabungen, Interessen und Neigungen gestärkt und bis zur vollen Entfaltung ihrer Leistungsfähigkeit gefördert und gefordert werden. (...)“*

## 5 Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

### 5.1 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums (APO-GrundStGy)

Die allgemeine Vorgabe gemäß § 3 HmbSG wird u.a. in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums (APO-GrundStGy) vom Juli 2011 [<http://www.hamburg.de/contentblob/3013778/data/apo-grundstgy.pdf>] näher bestimmt. § 6 APO-GrundStGy stellt die **zentrale und bindende Vorschrift für die Anwendung des Nachteilsausgleichs** an allen Schulen der genannten Schulformen bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 dar:

*„Ist für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der zielgleich unterrichtet wird, infolge einer Behinderung oder einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens der Nachweis des Leistungsstandes wesentlich erschwert, werden angemessene Erleichterungen gewährt. Als solche Erleichterungen kommen insbesondere eine Verlängerung der vorgesehenen Arbeitszeit sowie die Zulassung oder Bereitstellung technischer oder didaktischer Hilfsmittel in Betracht. Die Gewährung von Erleichterungen wegen einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Schreibens setzt in der Regel eine vorangegangene mehrjährige Förderung voraus. Ferner muss die Beeinträchtigung in der weiteren Ausbildung durch Hilfsmittel ausgeglichen werden können. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs lässt die fachlichen Anforderungen unberührt. Die Sätze 1, 2 und 5 gelten entsprechend für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen bis Jahrgangsstufe 4 und für Schülerinnen, die wegen Schwangerschaft eines Nachteilsausgleichs bedürfen.“*

### 5.2 Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (APO-AH)

In der APO-AH [<http://www.hamburg.de/contentblob/1332736/data/bsb-apo-ah-18-03-2009.pdf>] findet sich die Regelung zum Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler der Studienstufe an Gymnasien und Stadtteilschulen in § 13. Sie ist im Wesentlichen inhaltsgleich mit der zitierten Regelung gemäß § 6 APO-GrundStGy.

### 5.3 Verordnung über die Ausbildung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (AO-SF)

Die Verordnung über die Ausbildung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (AO-SF) [<http://www.luewu.de/gvbl/2012/44.pdf>] bestimmt in § 1, dass die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, Stadtteilschulen und Gymnasien (APO-GrundStGy, APO-AH) an allen Schulformen (einschließlich der Sonderschulen, der überregionalen Bildungszentren

sowie der Regionalen Bildungs- und Beratungszentren) auch für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gelten, soweit diese nach den Bildungsplänen der Grundschule, der Stadtteilschule oder des Gymnasiums zielgleich unterrichtet werden.

Zum Nachteilsausgleich heißt es in der AO-SF:

„§ 20

*Nachteilsausgleich*

- (1) *Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nach den Bildungsplänen für die Grundschule, die Stadtteilschule oder das Gymnasium unterrichtet werden, erhalten Nachteilsausgleich nach Maßgabe der für die Lerngruppe, der sie angehören, geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung.*
- (2) *Erhält eine Schülerin oder ein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Nachteilsausgleich, ist sicherzustellen, dass die gewährten Erleichterungen in Form von differenzierten organisatorischen und methodischen Veränderungen der für die Leistungserbringung vorgegeben Bedingungen erfolgen. Die Erleichterungen sind auf den jeweiligen Förderbedarf bzw. den Förderschwerpunkt der Schülerinnen und Schüler abzustimmen. In Betracht kommen beispielsweise*
  - 1. eine in Bezug auf den jeweiligen Förderbedarf abgestimmte Aufgabenstellung,*
  - 2. zusätzliche Zeit für die Bearbeitung von Aufgaben,*
  - 3. eine spezielle Arbeitsplatzorganisation,*
  - 4. die Zulassung spezieller Arbeitsmittel und Hilfen,*
  - 5. individuell gestaltete Pausenregelungen,*
  - 6. alternative Sportangebote.*

*Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs lässt die fachlichen Anforderungen unberührt.*
- (3) *Wird ein Nachteilsausgleich gewährt, ist dieser im sonderpädagogischen Förderplan der Schülerin oder des Schülers anzugeben.“*

## **6 Richtlinie zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen**

Vorgaben und Hinweise zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen enthält die gleichnamige Richtlinie (siehe MBISchul 2006, S. 110)

[<http://www.schulrecht.hamburg.de/jportal/portal/t/116z/bs/18/page/sammlung.psml/media-type/html?action=controls.sammlung.DocView>]. In der Richtlinie wird detailliert beschrieben, wie besondere Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen erfasst werden können und wie sie zu beurteilen sind. Zudem werden Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs für Schülerinnen und Schüler, die von einer Schwäche in den genannten Bereichen betroffen sind, sowie weitere Möglichkeiten der Unterstützung dieser Schülerinnen und Schüler beschrieben.

## Anhang B: Beratung und Unterstützung

Die Anwendung des Nachteilsausgleichs kann in Einzelfällen zu zusätzlichem Beratungsbedarf führen. Nachfolgend finden sich exemplarisch staatliche Stellen aufgeführt, von denen sich Schulen beraten und unterstützen lassen können (die jeweils aktuellen Anschriften sowie die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner und ihre Kontaktdaten stehen i.d.R. über die Informationsmedien der BSB – z. B. das Schulinfo-system – zur Verfügung):

- Regionale Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ – insb. bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung und bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen; darüber hinaus informieren und unterstützen die Beratungsabteilungen der ReBBZ auch allgemein zum Thema Nachteilsausgleich)
- Spezielle Sonderschulen (insbesondere bei Schülerinnen und Schülern mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten geistige sowie körperliche und motorische Entwicklung)
- Überregionale Bildungszentren (Sehen, Hören und Kommunikation, Haus- und Krankenhausunterricht – insbesondere bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf Sehen bzw. Hören und Kommunikation sowie bei Schülerinnen und Schülern mit langfristigen oder dauerhaften psychischen bzw. somatischen Erkrankungen)
- Beratungsstelle Autismus (über das Bildungszentrum Haus- und Krankenhausunterricht)
- Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung – Referat Sonderpädagogik & individuelle Förderung (Beratung und Fortbildung im Bereich Nachteilsausgleich)
- Behörde für Schule und Berufsbildung, Amt für Bildung (insb. die zuständigen Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamten sowie bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf das Referat Inklusion)
- Institut für Bildungsmonitoring und Qualitätsentwicklung (IfBQ), hier:
  - Referat BQ 22 bei Nachteilsausgleich im Zusammenhang mit Lernstandserhebungen und zentralen Lernleistungsuntersuchungen (KERMIT);
  - Referat BQ 23 bei Nachteilsausgleich bei zentralen Abschlussprüfungen und der Schriftlichen Überprüfung
- Schulärzte der Bezirke

